

# Minijob und Midijob und die Sozialversicherungen 2017

Walter-Ballhause-Str. 4  
30451 – Hannover  
Tel.: 0511 – 44 24 21  
Fax: 0511 – 760 21 32  
www.asg-hannover.de

Stand: Juli 2017

**Minijobs:** Die Minijob-Grenze ist ab 01.01.2013 auf 450 € gestiegen. Wird keine Hauptbeschäftigung ausgeübt, sind mehrere Minijobs gleichzeitig möglich. Überschreitet der Verdienst aus allen Minijobs zusammen die 450 € - Grenze, werden alle Minijobs voll sozialversicherungspflichtig.

Neben einer Hauptbeschäftigung (über 450 €) ist nur ein Minijob möglich. Jeder weitere Minijob wird wie die Hauptbeschäftigung voll sozialversicherungspflichtig (außer Arbeitslosenversicherung).

**Midijobs / Gleitzone:** Von 450,01 € bis 850 € Bruttolohn ist die/der Arbeitnehmer/in in allen Zweigen der Sozialversicherung versichert. Die Beiträge steigen für sie/ihn mit höherem Verdienst prozentual an.

## Beitragshöhe zu den Sozialversicherungen:

Rentenversicherung (RV)	18,70 %	
Arbeitslosenversicherung (AV)	3,00 %	
Krankenversicherung (KV)	14,60 %	plus ggf. individueller Zusatzbeitrag*
Pflegeversicherung (PV)	2,55 %	plus 0,25 % für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr*

Beiträge werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (\*nur vom Arbeitnehmer).

Minijob bis 450 €		Midijob / Gleitzone 450,01 – 850 €		Ab 850 €-Job	
Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
30 % pauschal	RV 3,7 %	RV 9,35 %	Bei 450,01 € ab ca. 10,8% (ca. 48,60 €)	RV 9,35 %	RV 9,35 %
davon: RV 15 % KV 13 % Steuer 2 %	Es kann schriftlich auf den RV-Beitrag verzichtet werden.  2% Steuer kann auf den Arbeitneh- mer übertragen werden.	AV 1,5 %  KV 7,3 %  PV 1,275 %	aufsteigend bis 20,08%	AV 1,5 %  KV 7,3 %  PV 1,275 %	AV 1,5 %  KV 7,3 % + individ. Zusatz- beitrag ca. 1,1% PV 1,025 % (bzw. 1,275 % für Kinderlose)
<b>Gesamt: 30 %</b>	<b>Gesamt bis: 3,9 % - 0 %</b>	<b>Gesamt: 19,43 %</b>	<b>Gesamt ca.: 10,5 - 20,53 %</b>	<b>Gesamt: 19,43 %</b>	<b>Gesamt: ~20,53 %</b>

**Rentenversicherung:** Mini- und Midijobber sind ab 01.01.2013 rentenversicherungspflichtig. Sie können aber schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber den „Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht“ beantragen. Dadurch erwerben sie allerdings nicht die vollen Ansprüche aus der Rentenversicherung.

**Bei Minijobs** beträgt der RV-Gesamtbeitrag 18,7 %, mindestens aber 18,7 % von 175 € (= 32,73 €), d.h.:

- Ab 175 € Verdienst beträgt der Arbeitnehmeranteil 3,7 % des tatsächlichen Verdienstes.
- Bei einem Verdienst unter 175 € muss der Arbeitnehmer den Arbeitgeberbeitrag (15% des tatsächlichen Verdienstes) aufstocken auf 32,73 €. Beispiel: Bei 100 € Verdienst beträgt der Arbeitgeberanteil 15 % von 100 € = 15 €. Der Arbeitnehmeranteil beträgt also 32,73 € - 15,00 € = 17,73 €.

**TIPP für Erwerbslose:** Versuchen Sie, den Arbeitgeber zu überzeugen, dass er Sie für 451 € statt 450 € einstellt. Vorteil für den Arbeitgeber ist, dass er statt 30 % nur knapp 20 % Abgaben leisten muss. Vorteil für Sie ist, dass Sie voll sozialversicherungspflichtig sind. Wenn Sie weiterhin Arbeitslosengeld II beziehen, haben Sie dadurch keine Verluste in Ihrem Geldbeutel.

**Weitere Informationen:** „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“  
kostenlos unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de) →Service →Publikationen